

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/3935 –

Abschiebung von Terror-Gefährdern Teil 1

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/3935** – vom 24. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

Ausländer, von denen nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden eine Terrorgefahr ausgeht, dürfen nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgeschoben werden (Az: 2 BvR 1487/17).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Auswirkung hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2017 auf die Abschiebepaxis von Gefährdern und Straftätern in Rheinland-Pfalz?
2. In wie vielen Fällen hat das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in den Jahren 2016 bis 2017 auf der Rechtsgrundlage des § 58 a Aufenthaltsgesetz Abschiebungsanordnungen erlassen?
3. Wie ist der Sachstand des Entwurfes eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht?
4. Wie viele Gefährder und ausländischen Straftäter gibt es in Rheinland-Pfalz (bitte aufgliedert nach Staatsangehörigkeiten)?
5. Warum werden auf der Rechtsgrundlage des § 58 a Aufenthaltsgesetz nicht die islamistischen Gefährder mit ausländischer Staatsangehörigkeit ausgewiesen?
6. Ist die Bundespolizei oder die rheinland-pfälzische Polizei für den Vollzug von zurückzuführenden Personen zuständig?
7. Können auf der Rechtsgrundlage des § 58 a Aufenthaltsgesetz auch ausländische Straftäter abgeschoben werden? Wenn nein, warum nicht? Wann ja, warum wird das nicht vollzogen?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. September 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Keine. Wie schon vor der Veröffentlichung der Entscheidung wird weiterhin in jedem geeigneten Einzelfall geprüft, ob eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG zu erlassen ist.

Zu Frage 2:

Bisher lagen in keinem Fall die Tatbestandsvoraussetzungen des § 58 a AufenthG vor.

Zu Frage 3:

Das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ist am 29. Juli 2017 in Kraft getreten.

Zu Frage 4:

Die Polizei Rheinland-Pfalz hat derzeit zwölf Personen als Gefährder eingestuft. Sechs sind deutsche Staatsangehörige, drei von ihnen haben darüber hinaus eine zweite, ausländische Staatsangehörigkeit. Unter den verbleibenden sechs nichtdeutschen Gefährdern sind drei Staatenlose.

Die Polizei registriert die ihr bekannt gewordenen Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik.

Sie ist bundesweit gültig, unterliegt einheitlichen Erfassungskriterien und wird qualitätsgeprüft.

In der abgeschlossenen Statistik für 2016 hat die Polizei Rheinland-Pfalz insgesamt 126 536 Tatverdächtige erfasst.

78 127 davon hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. 48 409 waren ausländische Staatsangehörige oder staatenlos.

20 365 der nichtdeutschen Tatverdächtigen begingen ausschließlich Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU.

2016 hat die Polizei Rheinland-Pfalz demnach 28 044 nichtdeutsche Tatverdächtige ohne ausländerrechtliche Verstöße erfasst, die sich auf 149 unterschiedliche Nationalitäten verteilen.

b. w.

Die folgende Tabelle weist die zehn Staaten mit dem größten Anteil an nichtdeutschen Tatverdächtigen aus:

Nichtdeutsche Tatverdächtige insgesamt, davon aus:	28 044
Türkei	3 325
Rumänien	2 836
Polen	2 055
Syrien	1 814
Italien	1 278
Afghanistan	1 160
Bulgarien	1 119
Serbien	916
Kosovo	759
Albanien	659

Zu Frage 5:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 6:

Die von den Ausländerbehörden angeordneten Abschiebungen werden von der rheinland-pfälzischen Polizei durchgeführt (§ 71 Abs. 5 AufenthG). Die Bundespolizei führt die Abschiebungen durch, für deren Anordnung sie originär zuständig ist (§ 71 Abs. 3 AufenthG). Darüber hinaus leistet die Bundespolizei Amtshilfe an den Flughäfen.

Zu Frage 7:

Ja, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 58 a AufenthG vorliegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Anne Spiegel
Staatsministerin